

DE

Fall Nr. COMP/M.7055 - FRESENIUS/ RHÖN

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 4(4)

Datum: 25/11/2013



EUROPÄISCHE KOMMISSION

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Brüssel, den 22.10.2013
C(2013) 7150

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
BESCHLUSS NACH
ARTIKEL 4 ABSATZ 4

**An die Antragstellerin und an die
deutsche Wettbewerbsbehörde:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Subjekt: Sache No COMP/M.7055 – FRESENIUS/ RHÖN
Begründeter Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung
Nr. 139/2004¹ auf Verweisung der Sache an Deutschland.**

Eingangsdatum: 25.09.2013

Gesetzliche Frist für die Antworten des Mitgliedstaats: 18.10.2013

**Gesetzliche Frist für die Entscheidung der Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 der
Fusionskontrollverordnung: 30.10.2013**

I. EINLEITUNG

1. Am 25. September 2013 ging bei der Kommission ein begründeter Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung auf Verweisung der oben genannten Sache ein. Demnach wird beantragt, dass das Vorhaben ganz von der zuständigen deutschen Behörde geprüft wird.
2. Vor der förmlichen Anmeldung eines Zusammenschlusses bei der Kommission können die Beteiligten nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung beantragen, dass die Sache ganz oder teilweise von der Kommission an den Mitgliedstaat

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

verwiesen wird, in dem der Zusammenschluss den Wettbewerb in einem Markt, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich beeinträchtigen könnte.

3. Am 26. September 2013 wurde allen Mitgliedstaaten eine Kopie dieses begründeten Antrags nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung übermittelt. Der letzte Mitgliedstaat erhielt die Kopie des Antrags am 27 September 2013.
4. Mit Telefax vom 8 Oktober 2013 teilte das Bundeskartellamt als zuständige deutsche Behörde der Kommission mit, dass Deutschland der beantragten Verweisung zustimmt.

II. BETEILIGTE UNTERNEHMEN

5. Die HELIOS Kliniken GmbH ist ein privater Krankenhausträger, der ausschließlich in Deutschland tätig ist. HELIOS Kliniken GmbH betreibt dort derzeit in eigener Trägerschaft 74 Kliniken (davon 51 Akut- und 23 Rehabilitationskliniken), 5 Reha-Zentren, 35 Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und 13 Pflegeeinrichtungen.² HELIOS ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fresenius SE & Co. KGaA („Fresenius“),
6. Fresenius ist ein international tätiger Gesundheitskonzern und wird von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung in Bad Homburg (Deutschland) kontrolliert. Neben der Konzerntochter HELIOS Kliniken GmbH zählen als weitere Unternehmensbereiche Fresenius Medical Care (Produkte und Dienstleistungen für Patienten mit chronischem Nierenversagen), Fresenius Kabi (Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen klinische Ernährung, Infusionen und intravenös verabreichte Medikamente), Fresenius Vamed (Beratung, Planung und Projektentwicklung im Gesundheitswesen; Bau, Sanierung, Ausstattung, Instandhaltung und technische Betriebsführung von Krankenhäusern, Instandhaltung von Krankenhaustechnik) und Fresenius Biotech (Forschung auf den Gebieten der Immunsuppression bei Transplantationen von Organen und Knochenmark sowie Krebstherapie) zum Fresenius-Konzern..
7. Die Rhön-Klinikum AG („Rhön-Klinikum“) ist ein börsennotierter privater Krankenhausbetreiber mit Sitz der Hauptverwaltung in Bad Neustadt an der Saale (Deutschland). Rhön-Klinikum betreibt derzeit nach eigenen Angaben 54 Kliniken an 43 Standorten, wovon 12 der 54 Kliniken neben Einrichtungen für akutstationäre Behandlung auch über Rehabilitationsabteilungen verfügen. Darüber hinaus betreibt Rhön 41 Medizinische Versorgungszentren (MVZ) mit 199,5 Facharztsitzen.

III. VORHABEN UND ZUSAMMENSCHLUSS

8. Die HELIOS Kliniken GmbH und die mit ihr verbundenen Wittgensteiner Kliniken GmbH und Damp Holding GmbH (nachfolgend zusammen „HELIOS“) sowie die FNR Klinik Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Co-Investor“; HELIOS und Co-Investor zusammen auch „Käufer“) beabsichtigen, von der Rhön-Klinikum AG und der mit ihr verbundenen Klinik „Haus Franken“ GmbH (nachfolgend zusammen „Rhön“) bestimmte Gesellschaften und Beteiligungen zu erwerben. Dabei handelt es sich sowohl um 100%ige Tochtergesellschaften als auch um einzelne Mehrheits- und

² In den Akutkliniken der HELIOS Kliniken GmbH wurden im Jahr 2012 729.673 Patienten akutstationär behandelt, in der Rehabilitation 49.144 Patienten.

Minderheitsbeteiligungen von Rhön an weiteren Gesellschaften (nachfolgend zusammen „Zielgesellschaften“).³

9. Die Zielgesellschaften sind überwiegend tätig in der ambulanten und stationären Krankenversorgung. Sie betreiben insgesamt 43 Kliniken und 15 Medizinische Versorgungszentren („MVZ“) in Deutschland.
10. Konzernobergesellschaft von HELIOS ist Fresenius. Fresenius kontrolliert HELIOS allein und ist damit mittelbare Erwerberin der Zielgesellschaften. Somit handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz b der Fusionskontrollverordnung.

IV. EU-WEITE BEDEUTUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

11. Die beteiligten Unternehmen erzielten 2012 zusammen einen weltweiten Umsatz von mehr als 5 Mrd. EUR⁴ (Fresenius: 19,29 Mrd. EUR, Rhön: 2,86 Mrd. EUR). Sie hatten im selben Jahr jeweils einen EU-weiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. EUR (Fresenius: 7,13 Mrd. EUR, Rhön: 2,86 Mrd. EUR). Nur Rhön erzielte mehr als zwei Drittel seines Umsatzes in Deutschland. Der angemeldete Zusammenschluss hat daher EU-weite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

V. WÜRDIGUNG

A. Sachlich relevante Märkte

12. Der Zusammenschluss führt zu Überschneidungen bei Akut-Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen und bei der ambulanten fachärztlichen Versorgung in Deutschland. In bisherigen Entscheidungen ist die Kommission in Deutschland von einem Markt für Akutkliniken ohne weitere Differenzierungen in Teilmärkte ausgegangen, hat aber eine genaue sachliche Marktdefinition, beispielsweise im Hinblick auf Fach- und Allgemeinkrankenhäuser, letztlich offen gelassen. Dem kann hier gefolgt werden. In Bezug auf Rehabilitationskliniken und Pflegeeinrichtungen hat die Kommission in vorherigen Entscheidungen separate Märkte erwogen, die genaue Abgrenzung dieser beiden Produktmärkte jedoch offen gelassen. Für den Zweck des vorliegenden Beschlusses kann die genaue Definition dieser Produktmärkte ebenfalls offen bleiben. Medizinische Versorgungszentren, das heißt Einrichtungen, in denen angestellte Ärzte ambulante ärztliche Leistungen erbringen, bilden nach den vorliegenden Information einen von den bisher genannten Märkten separaten Markt, dessen genaue Definition für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses jedoch ebenfalls offen bleiben kann.
13. Fresenius beliefert Akut-Kliniken mit verschiedenen Produkten, die sie für die Erbringung ihrer Dienstleistungen benötigen. Für die Prüfung des Verweisungsantrags relevante Produktgruppen sind klinische Ernährungsprodukte, Dialyseapparate und -lösungen, Infusions- und Spüllösungen sowie Medizinprodukte zur enteralen klinischen Ernährung, wie zum Beispiel Ernährungs sonden. Die Kommission hat sich in bisherigen Entscheidungen mit diesen Produkten beschäftigt und teilweise weiter

³ Rhön wird mit der vorliegenden Transaktion sein Krankenhausportfolio nicht vollständig veräußern, sondern lediglich verkleinern, um sich künftig auf ausgewählte Standorte und deren gezielte Weiterentwicklung konzentrieren zu können. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der universitären Forschung und der Konzentration auf Spitzenmedizin.

⁴ Umsatzberechnung nach Artikel 5 der Fusionskontrollverordnung.

differenziert. So wurden zum Beispiel separate Märkte für parenterale (intravenöse) und enterale (über den Magen-Darm-Trakt aufgenommene) Nahrungsprodukte definiert. Im Hinblick auf Dialyse hat die Kommission separate Märkte für Haemodialyse- und Haemofiltrationsverfahren sowie Peritonealdialyseverfahren erwogen, aber die exakte Marktdefinition für Dialyseverfahren offen gelassen, ebenso wie die genaue Definition der Märkte für Infusionslösungen und für Spüllösungen. Für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses kann die exakte Definition dieser Produktmärkte sowie des Marktes für Medizinprodukte zur enteralen klinischen Ernährung ebenfalls offen bleiben.

B. Räumlich relevante Märkte

14. Die Kommission hat in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis Anhaltspunkte für die Existenz von regionalen bzw. lokalen Märkten für Akut-Kliniken (aus der Sicht der Patienten) vorgefunden,⁵ aber auch nationale Märkte erwogen.⁶ Letztlich hat sie die geographische Marktdefinition für die Analyse horizontaler Wirkungen bei Zusammenschlüssen von Akut-Klinikbetreibern offengelassen, ebenso wie bei Zusammenschlüssen von Betreibern von Rehabilitationskliniken.⁷ Für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses kann die exakte geographische Definition dieser Märkte - und damit die Frage, ob es sich um nationale oder regionale bzw. lokale Märkte handelt - ebenfalls offen bleiben. Helios trägt zwar vor, dass es sich bei den Märkten für Akut-Kliniken und Rehabilitationskliniken um nationale Märkte handelt, hat aber dennoch Marktanteilsschätzungen für sowohl nationale als auch regionale bzw. lokale Märkte übermittelt.
15. Was die vorgelagerten Märkte (klinische Ernährungsprodukte, Dialyseapparate und Dialyselösungen, Infusionslösungen, Spüllösungen und Medizinprodukte zur enteralen klinischen Ernährung) angeht, ist die Kommission für diese und ähnliche medizinische Produkte generell von nationalen Märkten ausgegangen, da sich die wettbewerblichen Bedingungen, Regulierungen und Erstattungssysteme für Gesundheitskosten zwischen den Mitgliedstaaten unterscheiden,⁸ wenngleich es die Kommission nicht in jedem Einzelfall für notwendig gehalten hat, die geographische Marktdefinition abschließend festzulegen.⁹ Für die Zwecke dieses Beschlusses sind bei der Würdigung nationale Märkte zugrunde gelegt.

C. Würdigung

16. Von dem Zusammenschluss werden auf horizontaler Ebene die Märkte für akutstationäre Krankenhausleistungen, für Rehabilitationseinrichtungen und für ambulante fachärztliche Versorgung berührt.

⁵ COMP/M.4010 Fresenius/Helios; COMP/M.4367 APW/Nordic Capital/APSA/Capio.

⁶ So beispielsweise bei der Analyse vertikaler Wirkungen (COMP/M.6343 Apax/Kinetic Concepts).

⁷ COMP/M.4010 Fresenius/Helios.

⁸ COMP/M.4540 Nestlé/Novartis, wobei die Märkte für enterale Ernährungsprodukte als nationale Märkte definiert wurden; für ähnliche Produkte (medizinische Geräte und Produkte) siehe beispielsweise COMP/M.4150 Abbott/Guidant und COMP/M5661 Abbott/Solvay Pharmaceuticals.

⁹ COMP/M.4010 Fresenius/Helios.

17. Die gemeinsamen Marktanteile von Helios und Rhön liegen im Hinblick auf akutstationäre Krankenhausleistungen bundesweit deutlich unter 10%, im übrigen sogar deutlich unter 5%.
18. Bei regionaler Marktabgrenzung kommt es nach Angaben der Antragstellerin vereinzelt zu gemeinsamen Marktanteilen von vermutlich über 15% und damit zu horizontal betroffenen Märkten im Sinne von Abschnitt 4 Nr. III des Anhangs 3 der Verordnung (EG) 802/2004¹⁰ ("Durchführungsverordnung"). Dies betrifft jedenfalls Akutkliniken in solchen Regionen, in denen schon Helios oder Rhön allein Marktanteile über 15% erreicht und die andere Partei mit mindestens einem weiteren Krankenhaus aktiv ist. Diese Regionen sind Cuxhaven (Marktanteil Rhön: [20-30]%-[30-40]%¹¹), Erfurt/Gotha (Marktanteil Helios: [10-20]%-[20-30]%), Leipzig (Marktanteil Helios: [5-10]%-[20-30]%) und Northeim (Marktanteil Helios: [5-10]%-[20-30]%). In Leipzig und Erfurt/Gotha weisen die Parteien darauf hin, dass der Marktanteil von Fresenius (Helios) auf dem Markt für Akutkrankenhäuser durch die geplante Transaktion signifikant steigen könnte.
19. Helios' Konzernobergesellschaft Fresenius liefert in Deutschland Produkte der enteralen bzw. parenteralen Ernährung, Dialyseapparate und -lösungen, Infusions- und Spüllösungen sowie Transfusionstechnologie unter anderem auch an Krankenhäuser. Helios' Marktanteile auf diesen vorgelagerten Märkten lagen im Jahr 2012 nach Angaben der Antragstellerin bei über [30-40]% (enterale klinische Ernährung: [30-40]%; parenterale klinische Ernährung: [40-50]%; Medizinprodukte zur enteralen klinischen Ernährung: [40-50]%; Peritonealdialyse: [40-50]%; Haemodialyse: [50-60]%; Infusionslösungen [30-40]%; Spüllösungen: [70-80]%; Transfusionstechnologie: [50-60]%). Damit sind diese Märkte nach den übermittelten Informationen ebenfalls (vertikal) betroffene im Sinne des Formblatts RS.
20. Folglich sind hier die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung erfüllt. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb in einem oder mehreren Märkten erheblich beeinträchtigen kann und sich der fragliche Markt oder die fraglichen Märkte in einem Mitgliedstaat befinden und alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen.¹²
21. Das Vorhaben wirkt sich angesichts der oben erörterten horizontalen Effekte auf den Akutklinik-Märkten möglicherweise so erheblich auf den Wettbewerb in einem gesonderten Markt in einem Mitgliedstaat aus, dass eine genaue Untersuchung angezeigt ist. Gleiches gilt für potentielle Abschottungseffekte in Bezug auf Akut-Kliniken auf dem nachgelagerten Markt, die diese Einsatzmittel kaufen.

¹⁰ Verordnung (EG) 802/2004 der Kommission vom 21.4.2004 (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1) geändert durch Verordnung (EG) 1792/2006 der Kommission vom 23.10.2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1) und Verordnung (EG) 1033/2008 der Kommission vom 20.10.2008 (ABl. L 279 vom 22.10.2008, S. 3).

¹¹ Der räumlich relevante regionale Markt ergibt sich für jede Klinik aus den Postleitzahlgebieten, aus denen 90 % der Fallzahlen stammen (geordnet nach der Häufigkeit). Marktanteile für HELIOS' oder Rhöns medizinische Leistungen werden auf Basis dieses 90%-Einzugsgebiets der Zielkliniken berechnet. Deshalb werden die Marktanteile in Spannen angegeben.

¹² Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen, Randnummer 16, ABl. C 56, 5.3.2005, S.2.

22. Nach vorläufiger Würdigung sind die Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses zudem auf Deutschland beschränkt und die betreffenden Märkte weisen alle Merkmale eines gesonderten Marktes auf.

VI. VERWEISUNG

23. Ausgehend von den Angaben im begründeten Antrag ist die Kommission der Auffassung, dass die wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses gesonderte Märkte in Deutschland betreffen dürften und dass die beantragte Verweisung folglich mit Randnummer 20 der Mitteilung über die Verweisung von Fusionsfällen im Einklang steht.

VII. SCHLUSSFOLGERUNG

24. Aus diesen Gründen und angesichts der ausdrücklichen Zustimmung Deutschlands hat die Kommission entschieden, die Prüfung des Zusammenschlusses ganz an das deutsche Bundeskartellamt zu verweisen. Diese Entscheidung ergeht nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung.

*Für die Kommission
(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor*